

Satzung über die Errichtung, Unterhaltung
und Inanspruchnahme von Gemeinschaftsunterkünfte
für Obdachlose, asylsuchende Ausländer,
Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer

Präambel

Aufgrund §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 - GV. NW. 1994 S. 666 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016, und § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 1. Januar 2003 - GV. NRW. 2003 S. 93 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 -GV. NRW. S. 90-, und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 - GV. NW. 1969 S. 712 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 - GV. NRW. S. 90- in der zurzeit jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Kürten errichtet und unterhält Gemeinschaftsunterkünfte zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von:
 - a. Obdachlos gewordene Familien und Einzelpersonen,
 - b. Asylsuchende Ausländer (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und
 - c. Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz).
- (2) Die Gemeinschaftsunterkünfte sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

Unterkünfte

- (1) Welche Gemeinschaftsunterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkunft im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Gemeinschaftsunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters. Sie dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

- (2) Die Gemeinde erlässt für jede Gemeinschaftsunterkunft eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft regelt.
- (3) Diese Satzung, sowie die jeweiligen Benutzungsordnungen müssen dem Benutzer zugänglich und bekanntgemacht werden. Die Satzung und die Benutzungsordnung sollen öffentlich und möglichst in verschiedenen Sprachen in den Gemeinschaftsunterkünften aushängen.

§ 4 Einweisung

- (1) Untzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter Vorbehalt des Widerrufs eingewiesen.
- (2) Die Gemeinde Kürten ist zu einer vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung des in § 1 Abs. 1 aufgeführten Personenkreises bis zu einer angemessenen und endgültigen wohnraummäßigen Unterbringung der Benutzer verpflichtet.
- (3) Bei der Suche nach Wohnraum haben die Benutzer mit besten Kräften mitzuwirken.
- (4) Ein Anspruch auf Zuweisung in eine bestimmte Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft von einer Unterkunft in eine andere als auch von einer Gemeinschaftsunterkunft in eine andere verlegt werden.
- (5) Durch die Einweisung und Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft ist jeder Benutzer verpflichtet:
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft zu beachten.
 2. den mündlichen Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.

§ 5 Widerruf der Einweisung

- (1) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer:
 1. anderweitig genug Wohnraum zur Verfügung hat.
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründe verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert.

3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft oder die mündlichen Anweisungen (§ 4 Abs.5 Ziffer 2) verstoßen hat.
- (2) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 1. die Einweisung widerrufen wird
 2. oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (3) Die Räumung einer Unterkunft kann nach Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt und ausgeführt werden. Die betroffenen Benutzer sind verpflichtet, die Kosten der Zwangsräumung zu tragen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheims beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Kürten erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Gemeinschaftsunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Gemeinschaftsunterkünfte.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Gemeinschaftsunterkunft beauftragten Bediensteten der Gemeinde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Gemeinschaftsunterkunft, im Übrigen bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tag der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr der neuen Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

§ 7

Gebührenberechnung

- (1) Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus den allen für die Bereitstellung notwendigen Kosten, insbesondere sind dies Kosten für Miete, Bewirtschaftung, Instandhaltung, sowie Aufwand für Abschreibungen bei Anschaffungen und Investitionen, als auch Personal- und Querschnittskosten die bei der Aufsicht, Benutzung und Verwaltung der Unterkünfte anfallen.
- (2) Die Gebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte ergibt sich aus einer Mischkalkulation der aus § 1 Abs. 1 Ziff. a bis c jeweiligen Gebäudeeinheiten als Gesamtheit im Bezug zu ihrer geplanten maximalen Aufnahmekapazität. In der Gebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte sind die Gebühren für Verbrauchs- und Betriebskosten als Pauschale beinhaltet.
 1. Die zu entrichtende Grundgebühr für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünfte für Personen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a beträgt 185,15 € pro Monat.
 2. Die zu entrichtende Grundgebühr für die Benutzung von Gemeinschaftsunterkünfte für Personen nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b und c beträgt 226,50 € pro Monat.
- (3) Für angemietete Wohnungen und die übrigen Unterkünfte richtet sich die Gebühr nach der an den Vermieter zu zahlenden tatsächlichen Miete.
- (4) Ist der Individualverbrauch feststellbar, so ist monatlich ein Abschlag in Höhe von 1/12 des jährlich zu erwartenden Gesamtverbrauchs anzusetzen.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Beträge werden jährlich aufgrund der für das vergangene Jahr tatsächlich entstandenen Kosten angepasst.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Gebührenfestsetzung nach den neuen Gebührensätzen der §§ 6 und 7 erfolgt erstmalig zum Beginn des Inkrafttretens nachfolgenden Monats.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss wurde von mir vor der öffentlichen Bekanntmachung beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kürten, den 13.12.2018

Willi Heider
Bürgermeister